



Stellungnahme

zum Entwurf einer Änderung des NÖ
Mindestsicherungsgesetzes (NÖ MSG)

Wien, 14.11.2016

Aufgrund unserer langjährigen Erfahrung mit Menschen in Notsituationen erlaubt sich die Diakonie Österreich zu den beabsichtigten Änderungen des NÖ Mindestsicherungsgesetzes Stellung zu nehmen.

Existenzgefährdende Ereignisse wie Arbeitslosigkeit oder Krankheit, niedriges Einkommen aufgrund atypischer Arbeitsverhältnisse und damit verbundene finanzielle Notlagen sind ebenso wie finanzielle Belastungen, die im Rahmen der Familiengründung und Kindererziehung auftreten können, ein Phänomen, von dem Menschen unabhängig von ihrer Herkunft oder Staatsangehörigkeit betroffen sein können und das Auslöser für relative oder absolute Armut sein kann.¹ Die Folgen derartiger Notlagen abzumildern oder aufzufangen ist Zweck des österreichischen Sozialrechts²

Während Leistungen des sozialrechtlichen Versicherungssystems, wie zB das Arbeitslosengeld, durch Beiträge finanziert werden, zählen bedarfsorientierte Mindestsicherung und Familienbeihilfe zu den sogenannten Fürsorgesystemen, welche sich aus allgemeinen Steuermitteln finanzieren.³

Es handelt sich somit um keine Versicherungsleistung wie etwa das Pensionssystem, welches von den eingebrachten Leistungen bedient wird. Dies wurde vor Kurzem vom Chef des österreichischen Wirtschaftsforschungsinstitutes Dr. Badelt wiederholt:

"Da zahlt niemand ein, um später etwas zu bekommen." Die BMS sei als "unterstes soziales Netz" für jene gedacht, die ein zu geringes oder gar kein Einkommen haben. "Unter diesem Gesichtspunkt müsste jeder Flüchtling, der einen Asylstatus hat, das gleiche wie die anderen Mindestsicherungsbezieher erhalten." Das Einzahl-Argument greife auch aus einem anderen Grund zu kurz: Es sei zwar richtig, dass inländische Mindestsicherungsbezieher Beiträge für die öffentliche Hand geleistet hätten – sei es nur durch die Umsatzsteuer –, "aber sie haben auch schon öffentliche Güter und Dienstleistungen bekommen, wie etwa Schulbildung oder Leistungen aus dem Gesundheitssystem", sagt Badelt. Und diese Menschen würden "in der Regel mehr vom Staat erhalten als einzahlen". Sie seien also Netto-Empfänger, nicht Netto-Zahler.⁴

Deckelung bei 1500 €:

Die österreichische Armutskonferenz hat eine Reihe von Beispielen durchgerechnet, an denen deutlich wird, dass die Gesetzesänderung massive Verschlechterungen für sehr viele Menschen bringen wird. Die Analyse zeigt: Es werden nicht zuerst die in den Medien strapazierten Einzelfälle vielköpfiger Familien sein, die in der sozialen Wirklichkeit wenig vorkommen, sondern Kleinverdiener mit Frau und kleinen Kindern, oder alleinerziehende Mütter, die sich zum Schutz ihrer Kinder von gewalttätigen Männern getrennt haben. Ebenso werden chronisch kranke Personen, die zwar als erwerbsfähig gelten, am Arbeitsmarkt aber enorm schlechte Karten haben und Eltern, die mit ihren erwachsenen Kindern mit Behinderung im selben Haushalt leben, sowie Familienväter, die sich mit schwerer Arbeit körperlich ruiniert haben und gekündigt wurden, besonders betroffen sein

Das vielfach angeführte Argument der Unfinanzierbarkeit der Aufrechterhaltung des bisherigen Leistungsumfanges ist nicht zugkräftig. Das Land NÖ hat das Land NÖ laut eigenem Rechnungsabschluss im Jahr 2015 für die bedarfsorientierte Mindestsicherung 0,8% ausgegeben.

¹ Vgl Wagner, Die bedarfsorientierte Mindestsicherung, RdA 2010, 524 (525).

² Vgl Brodil/Windisch-Graetz, Sozialrecht in Grundzügen⁷ (2013) 17 f.

³ Brodil/Windisch-Graetz, Sozialrecht in Grundzügen⁷ (2013) 163.

⁴ <https://m.kurier.at/politik/inland/mindestsicherung-wifo-chef-badelt-warnt-vor-abdriften-in-die-kriminalitaet/229.455.270>

In der Folge werden einige Beispiele angeführt, welche die konkreten Auswirkungen der beabsichtigten Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes verdeutlichen.

Beispiel Nr. 1:

Hr. F, Tischlergeselle, alleinverdienender Familienvater mit drei kleinen Kindern im Schul- bzw. Vorschul-Alter, hat durch den Konkurs seiner Firma den Arbeitsplatz verloren. Sein Anspruch auf Arbeitslosengeld beträgt 36,86 € pro Tag (inklusive Familienzuschläge). Im Jänner 2017 entspricht das einer Summe von 1.143 € netto.

Durch das niedrige Erwerbseinkommen (zuletzt hat Herr F. um die 2.200 € brutto verdient) war es Familie F. in der Vergangenheit nicht möglich, Ersparnisse zu bilden. Um eine Verschlimmerung der Situation durch Verschuldung zu verhindern, sah sich Hr. F. gezwungen, für seine Familie Bedarfsorientierte Mindestsicherung zu beantragen. Diese soll seinen Arbeitslosengeld-Anspruch aufstocken, bis er einen neuen Arbeitsplatz gefunden hat.

Nach der alten Gesetzeslage hätte Familie F. Anspruch auf eine Mindestsicherungs-Leistung gehabt, mit der das Haushaltseinkommen auf € 1.849 € aufgestockt worden wäre. Durch die 1.500€-Deckelung unabhängig von der Haushaltsgröße verliert die Familie 349 € pro Monat.

Wie Familie F. zählen unzählige weitere Familien mit 2 Elternteilen und 3 Kindern zu den VerliererInnen der geplanten NÖ Mindestsicherungs-„Reform“: Im Jahr 2015 wurden in NÖ 425 Paare mit 3 Kindern aus Mitteln der BMS unterstützt. In diesen Haushalten lebten insgesamt 1.275 Kinder.

Beispiel Nr. 2:

Frau M., bislang Hausfrau, Opfer häuslicher Gewalt und Alleinerzieherin

Herr M. wurde aufgrund häuslicher Gewalt von der Polizei weggewiesen und durfte sich der Wohnung wochenlang nicht nähern. Um ihre insgesamt 4 Kinder zu schützen, reichte Frau M. in dieser Phase die Scheidung ein. Daraufhin setzte sich Herr M ins Ausland ab.

Mit Herrn M fiel auch die zentrale Einkommensquelle von Frau M und ihren Kindern weg, mit seinem Abtauchen schwand auch die Aussicht auf Alimente-Zahlungen. Mit den Familienleistungen allein kann kaum die Miete gezahlt werden, von sonstigen Ausgaben ganz zu schweigen. Zur bedarfsorientierten Mindestsicherung gibt für Frau M und ihre Kinder deshalb zunächst keine Alternative. Im Gegenzug muss sich Frau M. beim AMS arbeitssuchend melden. Wie gut der Wiedereinstieg gelingen wird, ist derzeit fraglich: Auf Verlangen ihres Mannes ist sie nach der Geburt ihres ersten Kindes Zuhause geblieben, das ist nun 14 Jahre her. Und als alleinerziehende Mutter mehrerer Kinder ist sie für viele Arbeitgeber nicht die erste Wahl.

Unter der alten Gesetzeslage in der NÖ Mindestsicherung hätten Frau M. und ihre Kinder Anspruch auf 1.621 € aus der BMS gehabt. Durch die 1.500€-Deckelung verliert die Familie 121 €.

Wie Alleinerzieherin Frau M. und ihre Kinder zählen unzählige andere Ein-Eltern-Familien mit 4 oder mehr Kindern zu den VerliererInnen der geplanten NÖ Mindestsicherungs-„Reform“: Im Jahr 2015 wurden in NÖ 141 AlleinerzieherInnen mit 4 oder mehr Kindern aus Mitteln der BMS unterstützt. In diesen Haushalten leben insgesamt 623 Kinder.

Beispiel Nr. 3:

Frau S. leidet an einer bipolaren Erkrankung und ist auf die Einnahme von Psychopharmaka angewiesen.

Als die Krankheit sich das erste Mal zeigte, war Frau F. unselbständig erwerbstätig und führte mit ihrem Mann und ihren beiden Kindern ein Familienleben wie viele andere auch. Mit der Verschlechterung des Gesundheitszustandes häuften sich Krankenstände und Konflikte mit KollegInnen und Vorgesetzten. Um dieser Situation zu entkommen, entschloss sich Frau S., fortan selbständig erwerbstätig zu sein. Auf ihren Gesundheitszustand hatte das leider nicht die erhoffte positive Auswirkung, und zu den gesundheitlichen kamen nun auch finanzielle Probleme.

Der Gesundheitszustand verschlechterte sich dermaßen, dass Frau S. sich entschloss, einen Antrag auf Pension wegen Berufsunfähigkeit zu stellen. Das in der Folge erstellte Gutachten kam zum Schluss, dass sie vorübergehend nicht erwerbsfähig ist, In der Folge erhielt Frau S. für einige Monate Reha-Geld, die Nachfolge-Leistung zur abgeschafften befristeten I-Pension. Bei einer nochmaligen Begutachtung kam der Gutachter zum Schluss, dass sie nicht krank genug ist, um als vorübergehend oder gar dauerhaft erwerbsunfähig zu gelten. Und das heißt im Umkehrschluss: sie ist arbeitsfähig, auch wenn sie angesichts ihrer nach wie vor sehr schlechten gesundheitlichen Situation kaum eine Chance hat, eineN ArbeitgeberIn zu finden.

Frau S. kann ihren Mann also realistischer Weise auf unbestimmte Zeit nicht dabei unterstützen, durch Erwerbsarbeit den Unterhalt für die gemeinsame Familie zu erwirtschaften. Mit einem Job im Sozialbereich verdient Herr S. nur 1.417 € netto – das ist auch mit den zusätzlichen Familienleistungen zu wenig für eine vierköpfige Familie. Frau S. und ihr Ehemann sahen sich deshalb gezwungen, BMS zu beantragen.

Nach der alten Gesetzeslage hätte die 4-köpfige Familie S. im Jahr 2017 Anspruch auf eine Mindestsicherungs-Leistung, mit der das Haushaltseinkommen auf 1.655 € aufgestockt worden wäre. Durch die 1.500-€-Deckelung verliert die Familie 155 € pro Monat.

Wie Familie S. zählen unzählige andere Familien mit 2 Elternteilen und 2 Kindern zu den VerliererInnen der geplanten NÖ Mindestsicherungs-„Reform“: Im Jahr 2015 wurden in NÖ 511 Paare mit 2 Kindern aus Mitteln der BMS unterstützt. In diesen Haushalten lebten 1.022 Kinder.

Beispiel Nr. 4:

Herr H, Herr M, Herr S und Herr A leben gemeinsam in einer Wohngemeinschaft. Nicht, weil sie miteinander befreundet wären: Alle vier konnten sich angesichts ihrer knappen finanziellen Mittel keine eigene Wohnung leisten und gingen deshalb eine Zweck-Wohngemeinschaft ein. Was sie eint, ist der Umstand, dass sie alle aus Syrien stammen, ihr Asylverfahren in NÖ abwarten mussten, seit kurzem als Asylberechtigte anerkannt sind und nun versuchen, in der niederösterreichischen Kleinstadt, in der sie bisher lebten, Fuß zu fassen – sozial wie auch in Hinblick auf Erwerbsmöglichkeiten.

Noch sind ihre Deutschkenntnisse nicht ausreichend. Aber in wenigen Monaten, so hoffen sie, wird das anders sein. Die Wohnung, in der sie nun leben, ist in keinem guten Zustand, aber sie wollen sich nicht beschweren: sie hatten Glück, als „Flüchtlinge“ und noch dazu alleinstehende junge Männer, überhaupt einen Vermieter zu finden.

Die 1.500-€-Deckelung soll nicht nur für Familien gelten, sondern ausdrücklich auch für Wohngemeinschaften. Damit reduziert sich der Anspruch jedes der

WG-Bewohner von 633 € pro Person auf 375 €.

Wie Herr H, Herr M, Herr S und Herr A zählen viele andere Wohngemeinschaften von Asylberechtigten zu den VerliererInnen der geplanten NÖ Mindestsicherungs-„Reform“. Wie viele WGs von Asylberechtigten von dieser Verschlechterung genau betroffen sein werden, kann aber aufgrund fehlender veröffentlichter Daten nicht gesagt werden.

Beispiel Nr. 5:

Herr L., erwachsener Mann mit Behinderung, der im gemeinsamen Haushalt mit seinen Eltern lebt

Zwar fließen dem Haushalt aufgrund der Beeinträchtigung von Herrn L. Junior Pflegegeld und erhöhte Familienbeihilfe zu. Dieses Geld wird aber – widmungsgemäß – zur Gänze für den erhöhten Lebens- und Pflegeaufwand von Herrn L. Junior gebraucht: Vormittags wird Herr L. einige Stunden in einer Einrichtung betreut, dafür ist ein Kostenbeitrag zu leisten. Der Rest (und mehr als das) wird für Therapien ua. benötigt.

Herrn L. Senior wurde gekündigt. Durch die Erwerbslosigkeit ist die Familie auf Mindestsicherung angewiesen.

Durch die 1.500-€-Deckelung je Haushalt muss Familie L. eine Kürzung des Haushaltseinkommens um 189 € pro Monat hinnehmen. Denn diese Obergrenze gilt ausdrücklich auch für die Haushalte von Menschen mit so genannter erheblicher Behinderung. Der Entwurf für die Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes sieht vor, dass bei den Menschen mit Beeinträchtigungen selbst nicht gekürzt werden darf – im Gegenzug fallen die Kürzungen für ihre Angehörigen umso höher aus.

Wie Familie L. zählen viele andere Haushalte von Menschen mit Beeinträchtigungen zu den VerliererInnen der geplanten NÖ Mindestsicherungs-„Reform“. Wie viele Haushalte von Menschen mit Beeinträchtigungen von dieser Verschlechterung genau betroffen sein werden, kann aber aufgrund fehlender veröffentlichter Daten nicht gesagt werden.

Auswirkungen der geplanten Kürzung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung auf die Integration von Schutzberechtigten in Niederösterreich:

Folge der Kürzung der Mindestsicherung ist aus Sicht der Diakonie Österreich die Schaffung prekärer, integrationshemmender Startbedingungen zur Integration von Schutzberechtigten:

Finanzielle Grundsicherung ist die Grundlage und Ausgangsvoraussetzung für einen erfolgreichen Integrationsprozess. Dem gegenüber führen Armut bzw. Armutsgefährdung zu Hemmnissen im Integrationsprozess.

Durch die Reduktion der Mindestsicherung für Schutzberechtigte werden somit denkbar schlechte Startbedingungen für gelungene Integration, gesellschaftliche Teilhabe und Arbeitsmarkt bei gleichzeitiger Koppelung der Bezugshöhe an Integrationsfortschritte geschaffen.

Wohnraum bei Reduktion der Mindestsicherung für Schutzberechtigte nicht mehr leistbar:

Der UNHCR stellt in seiner Studie zu Fördernden und hemmenden Faktoren in der Integration von Schutzberechtigten fest: *„In Gesprächsrunden mit AkteurInnen im Integrationsbereich und mit Flüchtlingen hat sich das Thema Wohnen als einer der wichtigsten Bereiche herausgestellt, der ebenfalls Auswirkungen auf fast alle anderen Integrationsbereiche hat.“*⁵

Im Bericht zum Nationalen Aktionsplan Integration heißt es hierzu: *„Allgemein gilt, dass Mängel bei der Wohnungsqualität und im Wohnumfeld gesellschaftliche Teilhabemöglichkeiten und individuelle Entwicklungschancen für Migrant/innen erheblich reduzieren. (...) Die Wohnkostenbelastung ist bei Migrant/innen überdurchschnittlich hoch und ist, gemessen am Verhältnis der Wohnkosten zum Haushaltseinkommen, mitunter doppelt so hoch wie bei der Mehrheitsgesellschaft. Migrant/innen bewohnen tendenziell schlechter ausgestattete Wohnungen.“*⁶. Erschwert wird die Wohnraumsuche zudem durch Diskriminierung am Wohnungsmarkt.

Es zeigt sich weiters, dass der im Rahmen der Mindestsicherung für die Deckung des Wohnbedarfes vorgesehene Betrag bereits in den bestehenden Mindeststandards in den meisten Fällen unter den tatsächlichen Kosten der Wohnung liegt. In der Folge lebt bereits jetzt ein Teil der Schutzberechtigten in prekären oder ausbeuterischen Wohnverhältnissen.

Bei Reduktion der Mindestsicherung ist davon aus zu gehen, dass oben genannte Problemfelder mit allen sozialen, gesundheitlichen und integrationspolitischen Folgen nicht abgedeckt, sondern zusätzlich verstärkt werden.

Für Schutzberechtigte wird der Zugang zu leistbarem Wohnraum somit deutlich erschwert bis verunmöglicht, ist jedenfalls aber (durch hohe Wohnkosten) mit einer weiteren Minderung der für die Deckung des Lebensunterhaltes verbleibenden Mittel verbunden. In der Folge werden Schutzberechtigte verstärkt in prekäre Mietverhältnisse, in gesundheitsgefährdende Sub-Standard-Wohnungen oder Verschuldung mit negativen Auswirkungen auf den Integrationsprozess gedrängt.

Hohe Folgekosten durch Armut im Gesundheitssystem:

Im Bericht zum Nationalen Aktionsplan Integration heißt es: *„Zwischen Gesundheit und sozialer Situation besteht vielfach ein enger Zusammenhang (...) Die Armutsgefährdung und die mangelnde soziale Mobilität von Migrant/innen sind durch geeignete Maßnahmen zu bekämpfen.“*⁷

Das Land Niederösterreich setzt durch eine Verminderung der Mindestsicherung für Flüchtlinge eine dem entgegen stehende Maßnahme, welche Armut und in der Folge psychische und physische Dispositionen mit hohen Folgekosten im Gesundheitssystem produziert und verfestigt.

⁵ http://www.unhcr.at/fileadmin/user_upload/dokumente/03_profil_begriffe/dauerhafte_loesungen/RICE_Kurzzusammenfassung_Web_neu.pdf

⁶ https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Integration/NAP/Bericht_zum_Nationalen_Aktionsplan.pdf; Seite 40f

⁷ https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Integration/NAP/Bericht_zum_Nationalen_Aktionsplan.pdf; Seite 29f

Hemmnisse im Erwerb der Deutschen Sprache und (höhere) Bildung als Grundlage für Arbeitsmarktintegration und gesellschaftlicher Teilhabe:

Der Bericht zum Nationalen Aktionsplan Integration hält fest: „*Armut und mangelnde soziale Mobilität von Migrant/innen in Verbindung mit einer geringen Sprachkompetenz in Deutsch resultieren in einer nur langsamen Höherqualifizierung der Kinder und Jugendlichen sowie einem erschwerten Zugang von Erwachsenen zu Weiterbildungsmaßnahmen.*“⁸

Die Konzentration auf und in zentralen Maßnahmen zur Integration (wie Sprachmaßnahmen) wird mit der Reduktion der Mindestsicherung für Schutzberechtigte durch den Fokus der Betroffenen auf die Sicherung existenzieller Lebensbedingungen (Wohnen, Finanzielle Grundsicherung,...) erschwert. Durch Armutsgefährdung wird darüber hinaus dem Zugang zu höherer Bildung entgegen gewirkt. In der Folge kommt es zu Hemmnissen und damit zu Verzögerungen im Integrationsprozess. Vorhandene Potentiale von Schutzberechtigten können somit nicht genutzt werden.

Erschwerter Zugang zu Sprach-, Bildungsmaßnahmen und Arbeitsmarkt durch verringerte Mobilität:

Der Zugang zu leistbarem Wohnraum in den Ballungszentren wird durch die Reduktion der Mindestsicherung erschwert. Schutzberechtigte werden in der Folge in die ländlichen Regionen gedrängt. Besonders in ländlichen Regionen ist Mobilität Grundvoraussetzung für den Zugang zu Bildung und Arbeitsmarkt.

In Niederösterreich bestehen derzeit keine Stellen, die Mobilität finanziell unterstützen (Kostenübernahme Führerschein, Fahrtkostenersatz zu Bildungsangeboten und Bewerbungsgesprächen,...). Die Finanzierung von Mobilität wird durch die Reduktion der für das Bestreiten des Lebensunterhaltes verfügbaren Mittel weiter beschränkt. Die Teilnahme an Bildungsangeboten, Arbeitssuche, Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes werden damit erschwert bis verunmöglicht.

Behinderung der gesellschaftlichen Integration und gesellschaftlichen Teilhabe durch Armutsgefährdung:

Schutzberechtigte sehen sich mit einer im gesellschaftlichen Mainstream vorhandenen Stigmatisierung konfrontiert. Armut drängt Betroffene weiter an den Rand der Gesellschaft.

Dies steht dem Ziel von Integration, Schutzberechtigte in die Mitte der Gesellschaft zu holen, gesellschaftliche Teilhabe, wie auch Teilhabe am kulturellen Leben zu ermöglichen, entgegen.

Es ist damit zu befürchten, dass Schutzberechtigte durch die Reduktion der Mindestsicherung vermehrt zurück in ihre Communities gedrängt werden und dort verbleiben. Armut und die damit einhergehende Demotivation und Perspektivenlosigkeit sind zudem der Nährboden für Extremismus, Schattenwirtschaft und Kriminalität.

⁸ https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Integration/NAP/Bericht_zum_Nationalen_Aktionsplan.pdf; Seite 11

Einführung einer fünfjährigen Wartefrist:

Mit der geplanten Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes soll der volle Bezug der Mindestsicherung nur dann möglich sein, wenn sich die hilfeschuchende Person innerhalb der letzten 6 Jahre zumindest 5 Jahre in Österreich aufgehalten hat. Andernfalls steht hilfeschuchenden Personen ein reduzierter Betrag zu, der sich laut den Erläuterungen des Antrages an den Leistungen aus der Grundversorgung orientieren soll.

Der uneingeschränkte Anspruch auf Sozialleistungen von anerkannten Flüchtlingen ist sowohl in der Genfer Flüchtlingskonvention (Art. 24 GFK) als auch in der EU-Statusrichtlinie (2011/95/EU; Art. 29) geregelt. Eine Ungleichbehandlung von Flüchtlingen und österreichischen Staatsangehörigen beim Zugang zu Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung findet darin keine Deckung. Dies wurde auch von Prof. Rebhahn in seiner für das Sozialministerium erstellten Studie zu Sozialleistungen für Schutzsuchende bestätigt⁹:

*Art 29 Abs 1 Status –RL verlangt, dass „Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist [...], die notwendige Sozialhilfe wie Staatsangehörige des Mitgliedstaates erhalten.“ Nach Abs 2 können die MS, abweichend davon, die Sozialhilfe für subsidiär Schutzberechtigte auf Kernleistungen beschränken, die sie im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen wie für eigene Staatsangehörige gewähren. **Für Flüchtlinge iSd RL besteht keine derartige Einschränkung.** Nach Erwägungsgrund 45 soll Schutzberechtigten „zur Vermeidung sozialer Härtefälle ... **ohne Diskriminierung** im Rahmen der Sozialfürsorge angemessene Unterstützung in Form von Sozialleistungen und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts“ gewährt werden*

Diskriminierung umfasst nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) jedoch nicht nur jene Fälle, wo Diskriminierungen unmittelbar wirken (also Flüchtlinge per se aus dem Kreis der anspruchsberechtigten Personen ausschließt), **sondern auch alle versteckten Formen der Diskriminierung, die durch die Anwendung anderer Unterscheidungsmerkmale tatsächlich zu dem gleichen Ergebnis führen (sog. mittelbare Diskriminierung).**

Dass diese geplante Regelung vorrangig Flüchtlinge von dem Kreis der anspruchsberechtigten Personen ausschließen möchte, zeigen schon die Materialien zum Entwurf, da in diesem Zusammenhang explizit die Belastung des Sozialhilfesystems durch den Flüchtlingsstrom genannt wird.¹⁰ Dies ergibt sich aber auch daraus, dass keine anderen Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, im aktuell geltenden System ohne weitere Voraussetzungen anspruchsberechtigt wären. Bei Bürger*innen aus anderen EU Staaten ist der Anspruch nämlich daran gebunden, dass diese durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden oder die Einreise nicht zum Zweck des Bezuges von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung erfolgt ist.

Die geplante Einführung einer fünfjährigen Wartefrist stellt aus Sicht der Diakonie daher eine versteckte, mittelbare Diskriminierung dar, die Flüchtlinge trotz des klaren europarechtlichen Rechtsanspruchs aus dem Kreis der bezugsberechtigten Personen für die ersten Jahre ausschließt. Aus Sicht der Diakonie wird dadurch eine klar unionsrechtswidrige Rechtslage hergestellt.

⁹ Institut für Arbeitsrecht und Sozialrecht der Universität Wien: Gutachten im Auftrag der Bundesregierung zu Sozialleistungen an international Schutzberechtigte und Schutzsuchende, S. 80; mit Verweis auf *Rat Dokument Nr 10576/03 vom 19. Juni 2003*, 28. Gutachten abrufbar unter:

https://www.sozialministerium.at/site/Service_Medien/Infomaterial/Downloads/Gutachten_Sozialleistungen_an_international_Schutzberechtigte_und_Schutzsuchende, S. 17.

¹⁰ Siehe Erläuterungen zu § 11a, S.7

Diesbezüglich sei noch ergänzt, dass nach den Zielen der Statusrichtlinie darauf Bedacht zu nehmen, dass **Personen, denen internationalen Schutz gewährt wird, die Möglichkeit gegeben werden soll, sich im jeweiligen Mitgliedsstaat zu integrieren.** So sehen die Erwägungsgründe vor, dass Anstrengungen unternommen werden, dass die Personen beschäftigungsbezogene Bildungsangebote und berufsbildende Maßnahmen in Anspruch nehmen können und dabei auf finanzielle Zwänge Bedacht zu nehmen ist (Erwägungsgrund 42). **Bei unionskonformer Betrachtung ist es jedoch mehr als fraglich, ob diesen Zielsetzungen Rechnung getragen wird, wenn Personen mit internationalen Schutz lediglich Grundversorgungsleistungen zugesprochen werden, da eine Integration mit den aus der Grundversorgung gewährten Leistungen unmöglich erscheint.**

Neben den europarechtlichen Bedenken, ist die geplante Wartefrist auch aus verfassungsrechtlichen Gründen bedenklich:

Art I Abs 1 des Verfassungsgesetzes zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (BVG-Rassendiskriminierung) umfasst das allgemeine, sowohl an die Gesetzgebung als auch an die Vollziehung gerichtete Verbot, sachlich nicht begründbare Unterscheidungen zwischen Fremden vorzunehmen. Diese Verfassungsnorm enthält ein - auch das Sachlichkeitsgebot einschließendes - Gebot der Gleichbehandlung von Fremden untereinander; deren Ungleichbehandlung ist also nur dann und insoweit zulässig, als hierfür ein vernünftiger Grund erkennbar und die Ungleichbehandlung nicht unverhältnismäßig ist (Siehe dazu die Rechtsprechung des VfGH beginnend mit VfSlg. 13.836/1994).

Durch die geplante Einführung der Wartefrist werden aufenthaltsberechtigte „Fremde“ (= nicht österreichische Staatsbürger*innen) im Hinblick auf die gewährten Sozialhilfeleistungen gänzlich unterschiedlich behandelt. Diese Unterscheidung ergibt sich rein aus der Aufenthaltsdauer. Auch hier scheint der einzige Grund für die Rechtfertigung der Ungleichbehandlung darin zu liegen, dass Personen, die - aufgrund diverser rechtlicher Verpflichtungen Österreichs - ab Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft Anspruch auf Sozialleistungen hätten, diese Personengruppe von der Leistung für ein paar Jahr fernzuhalten. Dadurch soll das Sozialsystem entlastet werden. **Ob dies tatsächlich einen vernünftigen und nicht unverhältnismäßigen Grund für die mittelbare Diskriminierung einer ganzen Personengruppe darstellt und somit eine Ungleichbehandlung rechtfertigen würde, wird von Seiten der Diakonie stark in Zweifel gezogen.**

Darüber hinaus verletzt diese Bestimmung auch österreichische Staatsbürger*innen in ihrem Recht auf Gleichbehandlung (Art 7 B-VG):

Der Entwurf schafft zwar eine Ausnahmebestimmung, wann die Erfüllung der Wartefrist keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der vollen Leistungen darstellt (§ 10 Abs. 4 NÖ Mindestsicherungsgesetz). Demnach soll für Personen, die Österreich nachweislich zu Ausbildungszwecken oder aus beruflichen Gründen verlassen haben, keine Beschränkung der Mindeststandards gelten: Dabei lässt die NÖ Landesregierung unberücksichtigt, dass sich auch Österreicher*innen, die sich aus anderen – rein privaten – Gründen für mehr als ein Jahr außerhalb Österreichs aufgehalten haben, keinen vollen Anspruch hätten und darüber hinaus auch Integrationsleistungen erbringen müssten, um einen geminderten Anspruch zu haben. Diese Ungleichbehandlung von Österreicher*innen untereinander ist ebenso in keinster Weise sachlich gerechtfertigt und wäre nach Ansicht der Diakonie verfassungswidrig

Die Diakonie plädiert aus all den dargelegten Gründen dafür von den geplanten Änderungen Abstand zu nehmen.